



Stadt Hochheim am Main

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

4. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hochheim am Main (Taxenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hochheim am Main (Taxenordnung) vom 01. November 2008 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 01.07.2022 wird durch einen 4. Nachtrag wie folgt neu gefasst:

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	4,10 €
2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr	2,30 €
3. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 22 und 6 Uhr	2,40 €
4. Fahrpreis pro km an Sonn- und Feiertagen	2,40 €
5. Wartezeit pro Stunde	42,00 €

(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 8,57 Sekunden = 0,10 €. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.)

Zu Ziffern 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft

Hochheim am Main, den 04. Dezember 2023

DER MAGISTRAT
DER STADT HOCHHEIM AM MAIN

gez. Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 08. Dezember 2023



Stadt Hochheim am Main

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Hochheim am Main.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Hochheim am Main (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Hochheim am Main umfasst das Gebiet innerhalb der Gemarkungsgrenze.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), aus dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Beförderungsentgelte ab 27. März 2015

- | | |
|---|---|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,00 € |
| 2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 23 Uhr
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach je 55,55 m = | 1,80 €
€ 0,10) |
| 3. Fahrpreis pro km zu anderen Zeiten
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach je 52,63 m = | 1,90 €
€ 0,10) |
| 4. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des
nach 10,29 Sekunden = | 35,00 €
Fahrpreis-anzeigers beträgt
€ 0,10 €. |
| Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Sondereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. März 2015 in Kraft.

Die Verordnung vom 1. November 2008 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Hochheim am Main, den 24. März 2015

DER MAGISTRAT
DER STADT HOCHHEIM AM MAIN

gez. Dirk Westedt
Bürgermeister